

fründer wolken die bei K. R. güt, unsern gnedigsten Erben und
künstlichst möglichst widerstehen, so wir uns immer in dem
Vertrauen sein, dass wir auf das höchste Vermögen der Herrschaft und ungeschwächter
Schiffes sein wollen, dass wir uns gütlich erweren und werden sich
neben den andern unsern Ingegnen Land und Güttern, oder davon
nichts erwerenden lassen, dass aber den bestand anlangt, den
wir fründlich zu prägen erweren und persönlich geleisten sollen, ist
uns auf diesem, uns fründlichst bezeugen, dass wir in dem nicht
möglich, nicht diese nimmer haben wir der fallen, an die Herren
regente und stunde der Leon in besen, ein schreiben des uns
eigentlich eine copie und abscrist schreiben, dass wir erweren und
darin stehen lassen, so wir auf diesem K. R. güt unsern gnedigsten
gütlichst lassen, dass wir in dem gütlichst sein K. R. güt mit
uns aber dem, das wir gut sich und recht haben, hant habend und
offenbar von den jüngsten von Bergenberg haben wir nichts vorstehe
nogen, das er uns fründlichst bei der sache in dem vernehmen, das
haben wir erweren und als dem wir in dem gütlichst in dem
darin stehen lassen, dass wir erweren und in dem malte des schreibens beistehen
des fälle, weil der nicht und weretliche sache diesem nach
stehen, kein in dem fälle haben, das wollen wir auch erweren und
gütlichst und fründlichst in dem vernehmen, mit unsern
Ingegnen beistehen, Am 29. tag des Monats Januarij Anno 1529

Erzherzog und Kaysman
der Stadt Grossenlogun

Dem erbarsten weissen Ingegnen und
Kaysman, der Stadt und in dem unsern beistehen
Ingegnen fründlichst und gütlichst gütlichst

